

ZH_OBERGERICHT LY190037 vom 31. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY190037

FR: ZH_OBERGERICHT LY190037 du 31 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LY190037 del 31 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und haben zwei gemeinsame Kinder, C._____, geb. am tt.mm.2011, und D._____, geb. am tt.mm.2013. Mit Eingabe vom 22. November 2018 erhob der Kläger und Berufungsbeklagte (fortan Kläger) vor dem Einzelgericht im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Meilen (Vorinstanz) eine Scheidungsklage gegen die Beklagte und Berufungsklägerin (fortan Beklagte; vgl. Urk. 10/1). Zugleich stellte er ein Gesuch um superprovisorischen Erlass vorsorglicher Massnahmen und ersuchte insbesondere – nebst Anträgen zu Kindes- und persönlichem Unterhalt – um Umteilung der elterlichen Obhut für die beiden Kinder an ihn, eventualiter um Unterbringung der Kinder bei einer Pflegefamilie oder in einer geeigneten Institution (Urk. 10/1 S. 4 f.). Mit Verfügung vom 25. Juni 2019 hob die Vorinstanz namentlich das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern im Sinne einer superprovisorischen Massnahme auf, brachte die Kinder in der ...-Wohngruppe G._____, H._____ - Stiftung ..., ... [Adresse] (fortan ...-Wohngruppe) unter, räumte den Eltern gemäss Organisation durch die Beiständin

- 11 - sowie in Absprache mit der ...-Wohngruppe ein Recht auf persönlichen Verkehr im Rahmen eines begleiteten Besuchsrechts ein, bestätigte einstweilen die mit Dispositiv-Ziffer 2 und 3 des Entscheides vom 20. September 2018 der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Meilen (fortan KESB Meilen) angeordnete Beistandschaft und betraute die Beiständin der Kinder E._____ mit zusätzlichen Aufgaben (Urk. 10/60). Nach durchgeführter Massnahmeverhandlung vom 19. Juli 2019 (Prot. I S. 78 ff.) erliess die Vorinstanz am 30. Juli 2019 den eingangs aufgeführten Entscheid (Urk. 10/113 = Urk. 2). Für die Einzelheiten des erstinstanzlichen Verfahrens sowie des diesem vorangegangenen Eheschutzverfahrens und des – teilweise überschneidend dazu verlaufenen – Verfahrens vor der KESB Meilen wird auf die detaillierten Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (Urk. 2 E. I f.).

E. 1.1

Zwischenbericht vom 2. Juli 2018 (Urk. 10/5/4) und Gutachten vom 22. November 2018 (Urk. 10/17/1/268) der Praxis M._____ Wie bereits erwähnt (vgl. E. II.2.2), wiederholt die Beklagte mit ihren Einwendungen gegen den Zwischenbericht vom 2. Juli 2018 sowie gegen das Gutachten vom 22. November 2018 in den Rz. 76 f. der Berufungsschrift (Urk. 1) lediglich ihren bereits vor Vorinstanz vertretenen Standpunkt (vgl. Urk. 106 Rz. 60, 78, 89). Daher ist auf ihre Vorbringen nicht einzutreten (E. II.2.1). Auch wenn darauf einzutreten wäre, wären diese Urkunden jedoch im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen. Die II. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich hat bereits in ihrem Entscheid vom 15. April 2019 bezugnehmend auf die entsprechenden Einwendungen der Beklagten unter Hinweis auf die zutreffenden Erwägungen 4.1.4 bis

4.1.9 des Urteils des Bezirksrates Meilen vom 20. Februar 2019 (Urk. 10/35/1) korrekterweise festgehalten, es sei nichts ersichtlich, was den Zwischenbericht als unverwertbar erscheinen liesse (Urk. 10/44 E. 3.3). Auf die ent sprechenden Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden. Soweit die Be- klagte berufsungsweise neu vorbringt, das Gutachten vom 22. November 2018 sei ihr nicht einmal zur Kenntnis gebracht worden, was eine Verletzung des rechtli- chen Gehörs darstelle (Urk. 1 Rz. 76 f.), ist ihr entgegenzuhalten, dass die Vo- rinstanz ihr bzw. ihrem damaligen Rechtsvertreter MLaw X1._____ am 4. Juli 2019, mithin vor der Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 19. Juli 2019, sämtliche Verfahrensakten, beinhaltend insbesondere auch das be- sagte Gutachten vom 22. November 2018, zur Einsicht zukommen liess (vgl. Prot. I S. 70). Da sich schon nur infolge der in Kinderbelangen geltenden Unter- suchungsmaxime für die Vorinstanz aufdrängte, wie diese in E. V.2.2 des ange- fochtenen Entscheids (Urk. 2) zu Recht festhielt, für die Beurteilung der vorsorgli- chen Massnahmen den sich in den Akten befindlichen Zwischenbericht vom 2. Juli 2018 und das Gutachten vom 22. November 2018 insoweit heranzuziehen, als sie über das Verhalten der Beklagten Auskunft geben, selbstredend unter frei-

- 31 - er Würdigung deren Inhalte, musste die anwaltlich vertretene Beklagte entgegen ihrer Auffassung (Urk. 1 Rz. 77) – auch ohne eine entsprechende Aufforderung der Vorinstanz – davon ausgehen, dass eine allfällige Stellungnahme hierzu an- lässlich der Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 19. Juli 2019 hätte erfolgen müssen.

E. 1.2

Gutachten vom 1. Juni 2019 (Urk. 10/54)

E. 1.2.1

Die Beklagte bringt in Bezug auf das Gutachten vom 1. Juni 2019 in ihrer Berufung mehrfach vor, es werde entsprechend dem Vertrauensgrundsatz darauf hingewiesen, dass ihr von der Vorinstanz mitgeteilt worden sei, es werde an der Verhandlung vom 19. Juli 2019 keine eigentliche Stellungnahme zum Gutachten erwartet; aufgrund der vorgängigen Verweigerung der Einsicht in die Akten der Gutachterin sei für sie nicht absehbar gewesen, dass dennoch eine vollumfängli- che Stellungnahme zum Gutachten erwartet werden würde (Urk. 1 Rz. 74, 78, 92). Daraus kann die Beklagte nichts zu ihren Gunsten ableiten. Nicht nur gibt die Beklagte die Auskunft der Vorinstanz damit unvollständig wieder. Aus der Tele- fonnotiz vom 17. Juli 2019 geht nämlich hervor, dass die Vorinstanz den vormali- gen Rechtsvertreter der Beklagten, X1._____, unter anderem explizit darauf hin- wies, es gehe um eine Stellungnahme zu den Massnahmen und den klägerischen Anträgen, wie auch um die Begründung der eigenen Anträge (wobei eine Bezug- nahme auf das Gutachten in der Sache unvermeidlich sei; vgl. Prot. I S. 77). Zu- vor hatte der damalige Rechtsvertreter der Beklagten mit Eingabe vom 9. Juli 2019 zu diversen Punkten die Erläuterung des Gutachtens verlangt, "so dass die- se Punkte in einer Stellungnahme in der Verhandlung um die vorsorglichen Mas- snahmen bereits thematisiert werden könnten" (Urk. 87 S. 1; vgl. dazu auch die Nachfrage der Beklagten in der Verhandlung vom 4. Juli 2019 betreffend Ergän- zungsfragen in Prot. I S. 69). Eine Stellungnahme zum Gutachten war im Übrigen auch ohne Einsicht in die Akten der Gutachterin möglich. Es ist zudem auch un- klar, worauf die Beklagte letztlich hinaus will, hat sie sich anlässlich der Verhand- lung vom 19. Juli 2019 nämlich – ohne sich ausdrücklich weitere Ausführungen vorzubehalten – einlässlich zum Gutachten vom 1. Juni 2019 samt Erläuterungen vom 16. Juli 2019 (Urk.

93) geäussert (vgl. insb. Urk. 10/106 Rz. 88 ff., 95, 115,

- 32 - 118, 165, 169). Dass sie bzw. welche Einwendungen sie in diesem Rahmen nicht hat vorbringen können, führt die Beklagte im Übrigen berufsungsweise nicht aus. Auch folgte seitens der Beklagten keine Reaktion, als die Vorinstanz den Parteien am Ende der Verhandlung vom 19. Juli 2019 die Zustellung des Entscheids über die vorsorglichen Massnahmen in Aussicht stellte (Prot. I S. 144).

E. 1.2.2

Entgegen der Beklagten zeugen die im Gutachten zum Verlauf festgehaltenen Vorbemerkungen der Gutachterin L._____ nicht von deren Voreingenommenheit. L._____ hielt unter diesem Titel lediglich fest, sie habe aufgrund der in den Akten beschriebenen schwierigen Kooperation mit der Mutter bewusst versucht, möglichst defensiv zu handeln und so beispielsweise nicht versucht, den Kindern die Hand zu geben, Terminfindungen der Mutter überlassen und überdies deren Wunsch nachgegeben, einen Spaziergang zu begleiten, und nicht auf einem Hausbesuch beharrt (Urk. 10/54 S. 6). Dass sich die Beklagte im Rahmen früherer Begutachtungen durch die Praxis M._____ nicht kooperativ zeigte, ist – wie L._____ in ihren Vorbemerkungen zutreffenderweise festhält – aktenkundig (vgl. Urk. 10/17/1/103; Urk. 10/17/1/173; Urk. 10/17/1/268) und wird von der Beklagten in der Berufung – zumindest an gewissen Stellen – auch gar nicht in Abrede gestellt (vgl. Urk. 1 Rz. 104). Die Beklagte kann sich auch nicht vom Vorwurf der fehlenden Kooperation im Rahmen der aktuellen Begutachtung befreien, wenn sie berufsungsweise ausführen lässt, sie habe mit ihren Vorschlägen zu den Modalitäten des Erstkontaktes bzw. des Abschlussgespräches lediglich ein sanftes Kennenlernen zwischen der Gutachterin und den Kindern ermöglichen wollen bzw. die Möglichkeit eines Abschlusstelefonates (anstatt eines Abschlussgespräches) sei auf der Internetseite der Gutachterin als Option aufgeführt worden (Urk. 1 Rz. 79). Die Beklagte scheint damit vielmehr zu verkennen, dass es grundsätzlich an der Gutachterin ist, festzulegen, wie sie vorgehen möchte, um den Gutachtensauftrag der Vorinstanz erfüllen zu können. Es ist der Gutachterin überlassen, in welchen Settings sie ihre Beobachtungen machen möchte und was sie als zielführend erachtet. Zwar führt die Beklagte anschliessend in Rz. 80 ihrer Berufung (Urk. 1) zutreffend aus, dass ihre kritische Haltung gegenüber der Gutachterin für sich alleine ihr nicht zum Nachteil reichen kann. Vorliegend beschränkt sich das Verhalten der Beklagten aber nicht bloss auf eine kritische Hal-

- 33 - tung, sondern es ist vielmehr von einer mangelnden Kooperation der Beklagten im Rahmen der Begutachtung durch L._____ auszugehen (vgl. hierzu auch E. III.A.3.2).

E. 1.2.3

Unzutreffend ist das Vorbringen der Beklagten, die Vorinstanz habe sich nicht mit dem von ihr gerügten Umstand, dass die Gutachterin keinen Kontakt zur Kinderärztin Dr. med. S._____ aufgenommen habe, auseinandergesetzt (Urk. 1 Rz. 81). Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang nämlich festgehalten, dieser Umstand sei offenbar darauf zurückzuführen, dass Dr. med. S._____ eine E-Mail der Gutachterin nicht beantwortet habe, weil sie sich nicht habe instrumentalisieren lassen wollen. Hierbei den Versuch der Gutachterin, mit der Kinderärztin Kontakt aufzunehmen, als "Alibiübung" zu bezeichnen, gehe an der Sache vorbei (Urk. 1 E. V.2.4). Rein aus der Reihenfolge, in welcher die Gutachterin Berichte bei Dritten eingeholt hat, kann sodann – entgegen der Auffassung der Beklagten (Urk. 1 Rz. 81) – keineswegs auf eine Ungleichbehandlung der Parteien ge-

abgesehen vom besonderen Arzt-/Patientenverhältnis

- 35 - – nicht unabhängig sind wie die Verfasser gerichtlicher Gutachten und die Interessen derjenigen Person wahren, die Anlass für das Gutachten war. Der Beweiswert eines Privatgutachtens kann immerhin in der Überzeugungskraft der Argumentation liegen, was gegebenenfalls etwa zur Ergänzung oder Erläuterung des Gerichtsgutachtens führen kann (KUKO ZPO-Schmid, Art. 183 N 18; OGer ZH PQ170007 vom 10.04.2017, E. III.3d). Eine solche Überzeugungskraft hat das, was Dr. med. S._____ in ihren beiden Schreiben vom 3. bzw. 16. Juli 2019 anführt, nicht. Sie beschränkt sich darin nämlich auf pauschale Feststellungen, wie etwa, dass beide Kinder gesund und altersentsprechend entwickelt seien (Urk. 10/107/7) oder dass absolut keinerlei Anzeichen für eine Gefährdung der Kinder jedwelcher Art im angestammten Milieu unter der Betreuung ihrer Mutter bestünden, insbesondere keinerlei Hinweise auf eine suizidale Gefahr selbst unter den aktuellen traumatischen Bedingungen (Urk. 10/107/18). Ohne der Kinderärztin ihre Fachkenntnisse in Kinderpsychologie absprechen zu wollen, stellt sich die Frage, inwiefern sie überhaupt in der Lage sein soll, die (psychische) Verfassung einer Kindesmutter zu beurteilen. Die Beklagte bringt sodann vor, es sei willkürlich, wenn die Vorinstanz behauptete, dass eine Fachperson, welche die Kinder seit acht resp. sechs Jahren kenne, in einer Notfallkonsultation nicht zumindest eine grundlegende Einschätzung abgeben könne, eine andere Fachperson in 1.5 Stunden aber ein fundiertes Gutachten erstellen könne, die Kinder aber letztlich insgesamt drei Mal gesehen habe (Urk. 1 Rz. 87, 143). Diesbezüglich kann auf die Antwort von L._____ auf die entsprechende Ergänzungsfrage 7 der Beklagten, wie eine Gutachterin zu ihren absoluten Schlüssen komme, obwohl sie die Kinder nur an einem Termin tatsächlich wahrgenommen habe, verwiesen werden. L._____ führt dazu überzeugend Folgendes aus: "Die Schlussfolgerungen im Gutachten beruhen nicht auf einer singulären Beobachtung. Beide Kinder wurden zu mehreren Zeitpunkten gesehen. Auch die Tatsache, dass die Arbeit mit beiden Kindern sehr schwierig und vor allem mit C._____ in weiten Teilen praktisch unmöglich war, ist von diagnostischer Relevanz. Eine Entwicklung im Beziehungsverhalten der Kinder im Verlauf der Zeit konnte nicht festgestellt werden" (Urk. 10/92, S. 4). Wesentlich ist schliesslich ohnehin nicht die für die Exploration aufgewendete Zeit, sondern die Qualität eines Gutachtens.

- 36 -

E. 1.2.5

An der vorinstanzlichen Einschätzung, dass die Konsultation bei der Kinderärztin Dr. med. S._____ vom 16. Juli 2019 unabgesprochen erfolgt sei (vgl. Urk. 2 E. V.2.6), ändern auch die im Berufungsverfahren neu eingereichten E-Mails des vormaligen Rechtsvertreters der Beklagten, MLaw X1._____, an die Beiständin E._____ vom 12. Juli 2019 (Urk. 5/7) nichts. Nach eigener Darstellung der Beklagten teilte die Stellvertreterin der Beiständin E._____ auf die entsprechende E-Mail von Rechtsanwalt MLaw X1._____ vom 12. Juli 2019 mit, man müsse auf die Rückkehr der Beiständin am Dienstag warten (Urk. 1 Rz. 88). Aus welchem Grund diese Haltung der Stellvertreterin der Beiständin nicht akzeptiert werden konnte, wie die Beklagte vorbringt, tut die Beklagte in ihrer Berufung gerade nicht dar (Urk. 1 Rz. 88, 101). Die Beklagte führt insbesondere nicht substantiiert aus, inwiefern eine Notfallsituation bzw. ein akuter Handlungsbedarf bestanden hätte (Urk. 1 Rz. 88, 101; vgl. Prot. I S. 83). Die Dringlichkeit einer kinderärztlichen Abklärung ist denn auch nicht ersichtlich. Nicht nur fand die entsprechende Konsultation bei Dr. med. S._____, wie aus dem entsprechenden Bericht hervorgeht, nicht gleichentags, sondern

vielmehr gerade erst am Dienstag, 16. Juli 2019, und somit am Tag der erneuten Erreichbarkeit der Beiständin, statt (vgl. Urk. 10/107/18). Im Bericht wird zudem auch festgehalten, dass die Kinder "im Rahmen der kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchung sowie zur Beurteilung des aktuellen Gesundheitszustandes" in der Praxis gewesen seien. Von einer medizinisch indizierten dringenden Abklärung kann mithin keine Rede sein, was die Kinderärztin – wie aus der Ergänzung zum Kurzbericht der Beiständin vom 18. Juli 2019 hervorgeht (Urk. 10/103) – gegenüber P. _____ von der ...- Wohngruppe auch kundtat. Dies lässt den Eindruck entstehen, die Beklagte habe einfach ihr bereits an der Verhandlung vom 4. Juli 2019 angekündigtes Anliegen, die Kinder durch Dr. med. S. _____ abklären zu lassen (vgl. Prot. I S. 69), umsetzen wollen. Der Vollständigkeit halber ist noch herauszustreichen, dass die Vorderrichterin die Beklagte bereits anlässlich der Verhandlung vom 4. Juli 2019 ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass eine solche Abklärung mit der ...- Wohngruppe abzusprechen sei (vgl. Prot. I S. 69). Es bleibt somit bei der vorinstanzlichen Feststellung, dass das beklagte Unternehmen, die Kinder am - 37 - 16. Juli 2019 zur Kinderärztin Dr. med. S. _____ zu bringen, als eigenmächtig zu bezeichnen ist.

E. 1.2.6

Soweit die Beklagte beanstandet, die Gutachterin habe die bevorstehende Einschulung nicht genügend berücksichtigt (Urk. 1 Rz. 73, 83), bringt sie lediglich erneut ihre vor Vorinstanz erhobene Kritik vor (vgl. Urk. 10/106/97), womit sie ihrer Begründungspflicht nicht Genüge tut (vgl. Urk. II.2.1) und wozu der Kläger bereits vor Vorinstanz korrekterweise bemerkt hat, die Frage der Einschulung sei rechtskräftig geklärt und solle jetzt einfach stattfinden und die entsprechenden Massnahmen seien bereits im Aufbau (vgl. Prot. I S. 139). L. _____ spricht sich unter den Punkten 4.1.7 und 4.2.7 des Gutachtens deutlich für die Notwendigkeit einer Einschulung der Kinder sowie für die Notwendigkeit von begleitenden Massnahmen dazu aus (Urk. 10/54 S. 56, 59). Das Gutachten von L. _____ ist somit hinsichtlich dieser Thematik keineswegs als unvollständig zu werten.

E. 1.2.7

Die Beklagte wiederholt in Rz. 89 ihrer Berufungsschrift (Urk. 1) ihren bereits vor Vorinstanz erhobenen Einwand, dass aussenstehende Personen wie die Reitlehrerin Frau T. _____ und die Bambusflötenlehrerin Frau U. _____ von der Gutachterin L. _____ und der Vorinstanz unbegründet nicht einbezogen worden seien (vgl. Urk. 10/106 Rz. 112 f.) und bringt vor, die Vorinstanz führe hierzu keine Begründung an. Diesbezüglich kann auf die für die Nichtberücksichtigung der Berichte aus dem Freundes- und Bekanntenkreis der Beklagten ausschlaggebende Feststellung der Vorinstanz verwiesen werden, wonach es sich dabei um Personen handle, welche der Beklagten naheständen. Dies falle umso mehr ins Gewicht, als dieser Personenkreis durch die Beklagte geradezu handverlesen sei, was sich im rigorosen Ausschluss von anderen, nicht akzeptierten Personen spiegle (Urk. 2 E. V.2.7). Dieser zutreffenden vorinstanzlichen Erwägung vermag die Beklagte mit ihrem Hinweis, ihre angeblich handverlesenen Freunde seien gerade die gemeinsamen Familienfreunde der Parteien gewesen, als sie noch zusammengelebt hätten, nichts entgegenzusetzen (Urk. 1 Rz. 90). So bestätigt sie doch mit ihrem Folgesatz, dass sämtliche Familienfreunde ihr nach der Trennung erhalten geblieben seien (Urk. 1 Rz. 90), gerade, dass diese Personen nunmehr ihr alleine persönlich verbunden sind. Diese Personen sind somit nicht wie die

- 38 - Verfasser von gerichtlich angeordneten Gutachten als unabhängig zu erachten, vielmehr sind deren Sichtweisen von derjenigen Person geprägt, die Anlass für die entsprechenden Aussagen war, d.h. vorliegend von der Beklagten. Auch die Gutachterin L. _____ hält im Rahmen der Beantwortung der Ergänzungsfragen der Beklagten explizit fest, zu den vom Gutachten abweichenden schriftlichen Schilderungen von Bezugspersonen der Mutter in den Akten sei zu sagen, dass diese vor dem Hintergrund der Unterstützung der Mutter zu sehen seien, sodass ihnen nur eine eingeschränkte Objektivität zugeordnet werden könne (Urk. 10/92 S. 3). Korrekterweise kam die Vorinstanz damit zum Schluss, dass die Gutachterin L. _____ diese Berichte nicht zugunsten der Beklagten miteinbezogen habe, schade der Schlüssigkeit des Gutachtens vom 1. Juni 2019 in keiner Weise (Urk. 2 E. V.2.8).

E. 1.2.8

Soweit die Beklagte schliesslich vorbringt, die Gutachterin habe ihre Ergänzungsfragen teilweise nicht hinreichend und befriedigend beantwortet (Urk. 1 Rz. 73), handelt es sich um eine völlig unsubstantiierte Rüge. Unabhängig davon hat L. _____ sämtliche Fragen der Beklagten beantwortet; die von der Beklagten erwähnten Fragen 11 und 25 durch zulässigen Verweis auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 (vgl. Urk. 10/92). Nur weil die Gutachterin Fragen allenfalls anders, als von der Beklagten gewünscht bzw. erwartet, beantwortet hat, heisst dies im Übrigen nicht, dass die Fragen nicht hinreichend bzw. befriedigend beantwortet wurden.

E. 1.2.9

Zusammenfassend ist – mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 2 E. V.2.9) – festzuhalten, dass das Gutachten vom 1. Juni 2019 nicht zu beanstanden ist, weder hinsichtlich seiner Vollständigkeit, seiner Klarheit noch seiner Schlüssigkeit, weshalb von seiner Verwertbarkeit als Beweismittel für das vorliegende Verfahren auszugehen ist. Ist das Gutachten vom 1. Juni 2019 somit als nicht mangelhaft zu werten, ist auch der Antrag der Beklagten auf Einholung eines Obergutachtens (Urk. 1 S. 2; Rz. 70, 93) abzuweisen (vgl. FamKomm Scheidung/Schweighauser, Anh. ZPO, Art. 294 N 20; BGE 114 II 200 E. 2b; KUKO ZPO-Schmid, Art. 188 N 4).

- 39 - 2. Kontaktabbruch zum Vater

E. 2

Begründungspflicht

E. 2.1

Für das Berufungsverfahren rechtfertigt sich in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GebV OG eine Entscheidungsgebühr von Fr. 5'500.–. Die Entschädigung für die Vertretung des Kindes gehört ebenfalls zu den Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO) und ist im

- 66 - Entscheiddispositiv festzusetzen. Die Bemessung der Entschädigung ist bundesrechtlich nicht geregelt. Vielmehr setzen die Kantone die Tarife fest (Art. 96 ZPO). Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Entschädigung für die anwaltliche Kindesvertretung ist im Kanton Zürich die Anwaltsgebührenverordnung (vgl. BGE 142 III 153 E. 5.3.4.2). Vorliegend erscheint angesichts des notwendigen Zeitaufwands und der Verantwortung der Kindervertreterin sowie der Schwierigkeit des Falles (vgl. § 2 Abs. 1 AnwGebV) die von ihr geltend gemachte und von den Parteien nicht beanstandete

Entschädigung von insgesamt Fr. 3'128.25 (Urk. 62) als angemessen.

E. 2.2

Bei streitigen Kinderbelangen werden die Prozesskosten praxisgemäss un- abhängig vom Ausgang des Verfahrens den Parteien je zur Hälfte auferlegt und die Parteientschädigungen wettgeschlagen, wenn die Parteien unter dem Ge- sichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragsstellung hatten (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO; ZR 84 Nr. 41; OGer ZH LE140047 vom 21.01.2015, E. IV/2). Dies war vorliegend der Fall, weshalb die Kosten des Berufungsverfah- rens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wett- zuschlagen sind. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Die Beklagte wirft der Vorinstanz vor, ihre Aussage anlässlich der Verhand- lung vom 19. Juli 2019 (Prot. I. S. 107 f.), wo sie eine Krisensituation als Grund für den Kontaktabbruch zum Kläger angegeben habe, aus dem Kontext gerissen zu haben (Urk. 1 Rz. 100). Die Ausführungen hätten sich auf den Entscheid des Homeschool-Unterrichts bezogen und nicht auf den generellen Vaterkontakt. Die- ser Argumentation kann nicht gefolgt werden. In der entsprechenden Antwort an- lässlich der Verhandlung vom 19. Juli 2019 nahm die Beklagte ausdrücklich da- rauf Bezug, dass ihr Verhalten "der Eheschutzvereinbarung und dem vereinbarten Besuchsrecht" widersprochen habe und erwähnte ihre Gefährdungsmeldung vom 15. April 2017 (vgl. Prot. I S. 108), worin die Beklagte wiederum angab, die gel- tend gemachte Kindeswohlgefährdung könne durch eine Aufhebung des Be- suchsrechts behoben werden (Urk. 10/17/1/2).

E. 2.4

Der beklagte Einwand in der Berufung, dass die Vorinstanz weder sub- stantiiert begründet habe, weshalb die Beklagte nicht innerlich bereit sei, zum jet- zigen Zeitpunkt einen Vaterkontakt aufzubauen, noch aufgezeigt habe, weshalb dieser innere Wille nicht glaubwürdig sei (Urk. 1 Rz. 102), erweist sich angesichts der vorstehend wiedergegebenen vorinstanzlichen Ausführungen als unbegrün- det.

- 42 - 3. Fehlende Kooperation mit den Behörden und Homeschooling

E. 3

Verletzung des rechtlichen Gehörs im Bezug auf die Klageschrift 3.1.1. Die Beklagte macht berufsungsweise eine Verletzung ihres rechtlichen Ge- hörs geltend. Sie begründet dies im Wesentlichen, wie bereits vor Vorinstanz (vgl. Urk. 10/106 Rz. 2 ff.), damit, dass ihr die Klageschrift vom 22. November 2018 bewusst vorenthalten worden sei und sie deshalb bei der Begutachtung in Un- kenntnis der klägerischen Anträge auf Obhutsentzug mitgewirkt habe. Ihrer An- sicht nach sei es um die Wiederherstellung des Vater-Kind-Kontaktes und um das Homeschooling gegangen. Hätte sie von den klägerischen Anträgen gewusst, so hätte sie sich anders verhalten und es wäre anders gekommen. Unter diesen Umständen könne weder das Gutachten vom 1. Juni 2019 verwertet noch der ge- stützt auf dieses Gutachten ergangene superprovisorische Entscheid vom 25. Ju- ni 2019 und die bestätigten vorsorglichen Massnahmen vom 30. Juli 2019 auf- rechterhalten werden. Es sei ein neues unabhängiges familienpsychologisches Gutachten zu erstellen, wobei das Gutachten vom 1. Juni 2019 dabei nicht zur Kenntnis gebracht werden dürfe (Urk. 1 Rz. 7, 14 ff.). 3.1.2. Vorsorgliche Massnahmen werden in der Regel erst nach vorgängiger An- hörung der Gegenpartei angeordnet (Art. 253 ZPO, KUKO ZPO-Kofmel Ehrenzel-

- 16 - ler, Art. 265 N 4). Bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei Vereitelungsgefahr, kann das Gericht die vorsorgliche Massnahme sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen (Art. 265 Abs. 1 ZPO). Mit der Anordnung lädt das Gericht die Parteien zu einer Verhandlung vor, die unverzüglich stattzufinden hat, oder setzt der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme an. Nach Anhörung der Gegenpartei entscheidet das Gericht unverzüglich über das Gesuch (Art. 265 Abs. 2 ZPO). Damit wird dem Gesuchsgegner das rechtliche Gehör nachträglich sofort gewährt. Die erst nachträgliche Gewährung des rechtlichen Gehörs ergibt sich aus der Natur der Sache und widerspricht Art. 29 Abs. 2 BV ("Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör") nicht, da der verfassungsrechtliche Gehörsanspruch "nicht unbegrenzt gilt" (BSK ZPO-Sprecher, Art. 265 N 1 m.Hinw. auf BGE 106 Ia 6 E. 2b/bb; ZK ZPO-Huber, Art. 265 N 2). Im Rahmen seiner Klageschrift vom 22. November 2018 stellte der Kläger eingangs wiedergegebenes Gesuch um superprovisorischen Erlass vorsorglicher Massnahmen (Urk. 10/1 S. 4). Nach Durchführung einer Anhörung der Parteien zu den vorsorglichen Massnahmen am 4. Dezember 2018 (vgl. Prot. I S. 6 ff.), bei der es sich – wie aus der Vorladung (vgl. Urk. 10/9) und dem ausdrücklichen Hinweis der Vorderrichterin anlässlich der Verhandlung hervorgeht (vgl. Prot. I S. 6) – nicht um eine formelle Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen handelte, mithin (noch) keine eigentliche Stellungnahme zu den klägerischen Anträgen zu erfolgen hatte, und der Einholung des familienpsychologischen Gutachtens vom 1. Juni 2019 (Urk. 10/54) wurden im Rahmen der Verfügung vom 25. Juni 2019 superprovisorische Anordnungen erlassen (insbesondere wurde der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes der Eltern und die Unterbringung der Kinder in der ...-Wohngruppe verfügt; vgl. Urk. 10/60). Zugleich wurde die Eröffnung des familienpsychologischen Gutachtens auf den 4. Juli 2019 angesetzt und festgehalten, dass zur Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen nach Absprache mit den Parteien mit separatem Formular vorgeladen werde, was gemäss Vorladungsprotokoll am 4. Juli 2019 erfolgte (vgl. Urk. 10/83/1). Im Rahmen der Eröffnung des familienpsychologischen Gutachtens am 4. Juli 2019 wurden der Beklagten insbesondere das Doppel der klägerischen Eingabe vom 22. November 2018 samt Beilagen und ihrem damaligen Rechtsvertreter MLaw X1._____ die

- 17 - (übrigen) Verfahrensakten ausgehändigt (vgl. Prot. I S. 69 f.). Damit verfügte die Beklagten im Zeitpunkt der Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 19. Juli 2019 (vgl. Prot. I S. 78 ff.) über sämtliche Verfahrensakten, insbesondere auch über die Klageschrift vom 22. November 2018 (Urk. 10/1), und konnte hierzu Stellung nehmen. Dass ihr diese Rechtsschrift nicht bereits vor Eröffnung des Entscheides vom 25. Juni 2019 zukam bzw. sie sich nicht bereits im Vorfeld zu ebendieser äussern konnte, schadet vor diesem Hintergrund nicht. Mit dem definitiven Massnahmeentscheid vom 30. Juli 2019 wurde der superprovisorische Entscheid vom 25. Juni 2019 materiell überprüft und formal ersetzt (BSK ZPO-Sprecher, Art. 265 N 44). 3.2.1. Nachfolgend ist auf die weiteren Ausführungen der Beklagten unter dem Titel "Verletzung des rechtlichen Gehörs" in der Berufungsschrift (Urk. 1 Rz. 14 ff.) insoweit einzugehen, als diesen Berufungsrügen entnommen werden können. 3.2.2. Die Vorinstanz legte dar, der Beklagten hätte schon anlässlich der Anhörung vom 4. Dezember 2018 klar sein müssen und es sei ihr auch klar gewesen, dass ihre Erziehungsmethode infrage gestanden habe, sei sie doch hierzu eingehend befragt worden. Ferner sei mit den Parteien abgesprochen worden, dass ein Gutachten über die Erziehungsfähigkeit einzuholen sei, und es sei in Aussicht gestellt worden, dass nach Eingang des Gutachtens zu den vorsorglichen Massnahmen betreffend Obhut der

Kinder Stellung genommen werden könne. Dass Obhutsfragen zu klären gewesen seien, gehe auch klar aus der Verfügung vom

E. 3.1

Die Beklagte beanstandet, die Vorinstanz führe nicht aus, inwiefern eine fehlende Kooperation mit den Behörden eine Kindeswohlgefährdung darstelle (Urk. 1 Rz. 103). Die fehlende Bereitschaft zur Zusammenarbeit eines Elternteils mit den Behörden kann den nötigen Informationsfluss verhindern und den involvierten Stellen, insbesondere der Beiständin, die Erfüllung ihrer Aufgaben erschweren bzw. sogar verunmöglichen, was letztlich durchaus das Kindeswohl tangiert.

E. 3.2

Die Tatsachen alleine, dass die Beklagte im Rahmen der Begutachtung durch L. _____ Termine wahrgenommen und vor Vorinstanz an den Verhandlungen, zu welchen sie unter Androhung von Säumnisfolgen vorgeladen wurde (vgl. Urk. 10/9; Urk. 10/83/1), teilgenommen hat, vermag der Beklagten – entgegen ihrer Auffassung in den Rz. 91, 104 und 130 der Berufungsschrift (Urk. 1) – keine Kooperationsfähigkeit mit den Behörden zu attestieren. Schlicht aktenwidrig ist sodann das beklagliche Vorbringen, die mangelnde Kooperationsbereitschaft während dem Verfahren der KESB Meilen lasse sich auf praktisch einen einzigen Termin reduzieren, welcher nicht eingehalten worden sei (Urk. 1 Rz. 104). Exemplarisch sind die Weigerung der Beklagten, die Kinder zur Anhörung zu ebendieser Behörde zu bringen (Urk. 10/17/1/32), ihr Widersetzen gegenüber einem Kontakt der Kindesvertreterin zu den Kindern (Prot. I. S. 116) oder ihr fehlendes Mitwirken bei der von der KESB Meilen in Auftrag gegebenen Begutachtung durch die Praxis M. _____ (Urk. 10/17/1/103, 173, 268), anzuführen. Die Beklagte betont in ihrer Berufung mehrfach, sie habe während der aktuellen Gutachterserstellung kooperiert (Urk. 1 Rz. 79, 104). Das Bild, welches die Gutachterin L. _____ von der Kooperationsbereitschaft der Beklagten zeichnet, weicht davon aber diametral ab. Bereits die Telefonnotiz der Vorderrichterin vom 20. Mai 2019 hält fest, dass L. _____ ausgeführt habe, die Beklagte kooperiere oberflächlich, die Zusammenarbeit sei aber schwierig gewesen (Prot. I S. 48). Im Rahmen des Gutachtens hielt L. _____ zur Kooperationsfähigkeit der Beklagten sodann Folgendes fest: "Sie versuchte im vorliegenden Gutachten die Untersuchungen zu kontrollieren und konnte nur dadurch zur Zusammenarbeit angehalten werden, dass ihr die Hoheit über die Entscheidungen überlassen wurde, indem auf ihre

- 43 - Forderungen eingegangen (Spaziergang, Türe offen lassen) und keine Kritik geübt wurde. Dies jedoch mit der Einschränkung, dass sie oberflächlich und ausweichend antwortete oder sich über die Dauer und Häufigkeit der Termine beklagte. Im Abschlusstelefonat ging Frau A. _____ nicht auf Fragen zu korrigierenden Massnahmen (Einschulung, Kontakt zum Vater, eigene Therapie, Reflexion ihres Verhaltens mit einer Erziehungshilfe) ein. Sie legte nochmals dar, wieso sie sich im Recht sieht und beschrieb dezidiert, wie negativ solche Massnahmen auf die Kinder wirken würden. Die Zusammenarbeit mit Frau A. _____ ist sehr schwierig. Alles prallt an ihr ab. Es geht ihr vor allem darum, ihre eigene Sicht darzulegen. Ein Eintreten auf andere Argumente, Selbstreflexion oder gar Selbstkritik finden nicht statt. Es ist nicht anzunehmen, dass die Mutter in Zukunft eine innere Haltung aufbringt, um tatsächlich offen mit Behörden oder in einer Beratung zu kooperieren und sich zu entwickeln" (Urk. 10/54 S. 62).

E. 3.3

Die Beklagte geht fehl in ihrer Annahme, das Nichtbeibringen der Unterschrift des Klägers auf der Homeschooling-Anmeldung sei ihr nicht als kooperationsverweigerndes Verhalten anzulasten (Urk. 1 Rz. 105). Entgegen ihrer bereits vor Vorinstanz vertretenen Auffassung, handelte es sich nämlich nicht um eine reine Formalie (vgl. Prot. I S. 25 f.), dass auf der Anmeldung zum Homeschooling die Unterschrift beider Elternteile verlangt war. Dies ist vielmehr Ausdruck davon, dass es sich bei der Frage der Beschulung um einen grundsätzlich von beiden Inhabern der elterlichen Sorge gemeinsam zu fällenden Entscheid handelt (vgl. BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 301 N 3c; FamKomm Scheidung/Büchler/Clausen, Art. 301 N 8). Die Beklagte geht auch fehl in der Annahme, sie könne die Verantwortung für das Einholen der Unterschrift des Klägers auf dem Formular auf das Volksschulamt abschieben (Urk. 1 Rz. 105). Dieses hatte hierzu keinerlei Veranlassung, nachdem der Kläger bereits am 8. Dezember 2017 gegenüber dem Volksschulamt klar kommunizierte, dass er seine Zustimmung zum Homeschooling widerrufe (Urk. 10/17/1/74).

E. 3.4

Die Beklagte moniert, die Vorinstanz führe ein Telefonat zwischen ihr und dem Kläger, in dem sie versucht habe, dem Kläger die Vorteile des Homeschoolings aufzuzeigen, an, um ihre mangelnde Kooperation zu belegen. Inwiefern da-

- 44 - rin ein mangelnder Wille zur Kooperation gesehen werden könne, führe die Vorinstanz gerade nicht aus. Sie habe lediglich einen beträchtlichen Mangel an Informationen seitens des Kindsvaters festgestellt, der bei ihm zu unbegründeten Ängsten gegenüber dieser Unterrichtsform geführt habe, und ihn eingeladen, diesen zu beheben. Die Weiterführung des Privatunterrichts wäre trotz rechtskräftiger Entscheid des Bezirksrates möglich gewesen, wenn beide Inhaber der elterlichen Sorge sich für die weitere Beschulung der Kinder im Homeschooling ausgesprochen hätten (Urk. 1 Rz. 107 f.). Damit zeigt die Beklagte gerade selbst auf, dass sie trotz Vorliegen eines zweitinstanzlichen Entscheides (vgl. Urk. 10/35/1) betreffend Einschulung der Kinder in eine öffentliche Schule (erneut) einen Weg gesucht hat, um eine solche zu verhindern, anstatt die von dieser Behörde entschiedene Einschulung der Kinder zu akzeptieren. Auch die Frage der Gutachterin im Rahmen des Abschlusstelefonates, wie sie aktuell zur Einschulung stehe, beantwortete die Beklagte damit, dass die Einschulung für die Kinder eine gravierende Schädigung darstelle, die Kinder würden aus den aktuellen Beziehungen herausgerissen (Urk. 10/54 S. 45). Bei ihrer erneuten Beteuerung in der Berufung, sie habe die bevorstehende Einschulung der beiden Kinder in die öffentliche Schule akzeptiert (Urk. 1 Rz. 108), handelt es sich vor diesem Hintergrund um eine inhaltsleere Aussage. Zu einem anderen Ergebnis führt auch der Umstand, dass die Beklagte die Klassenzuteilung vom 24. Juni 2019 nicht angefochten hat, wie sie in ihrer Berufung weiter anführt (Urk. 1 Rz. 108), nicht, hätte ein Rechtsmittel dagegen am Grundsatzentscheid, dass das von ihr gewünschte Homeschooling nicht weiterzuführen ist, ohnehin nichts mehr geändert.

E. 3.5

Die Vorinstanz hat zur Begründung, weshalb sie die von der Beklagten in Aussicht gestellte hypothetische Kooperation alles andere als glaubhaft erachtete, mitunter ausgeführt, die Beklagte habe sich am 22. Mai 2019 telefonisch und am

E. 3.6

Auch mit dem Hinweis allein, dass sie mit der Beiständin Kontakt aufgenommen habe (Urk. 1 Rz. 109), vermag die Beklagte ihre Kooperationsbereitschaft nicht glaubhaft zu machen. So umfasst doch eine eigentliche Zusammenarbeit mit einer Kinderbeiständin weit mehr. Augenfällig ist in diesem Zusammenhang zudem, dass die Beklagte anlässlich der Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 19. Juli 2019 deutlich signalisierte, dass das Vertrauen zur Beiständin E. _____ für eine Zusammenarbeit vorhanden sei (Prot. I S. 123). Demgegenüber liess die Beklagte aber bereits in der rund zweieinhalb Wochen später verfassten Berufungsschrift vom 7. August 2019 die Fachkompetenz und die Unvoreingenommenheit der Beiständin in Frage stellen (Urk. 1 Rz. 88) und setzt sich – wie aus den der Kammer zur Kenntnisnahme zugestellten Eingaben an die Vorinstanz bzw. an die KESB Meilen vom 30. August 2019 bzw. 19. Sep-

- 46 -
tember 2019 hervorgeht (Urk. 33; Urk. 54) – inzwischen für einen Wechsel der Beiständin ein. Ausdruck mangelnder Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Beiständin ist auch der von der Beklagten in Eigeninitiative wahrgenommene Arztbesuch vom 16. Juli 2019 bei der Kinderärztin Dr. med. S. _____ (vgl. E. III.A.1.2.5). Die Beiständin E. _____ warf daraufhin in ihrer Ergänzung zum Kurzbericht vom 18. Juli 2019 denn auch die Frage auf, ob die elterliche Sorge der Beklagten in medizinischen Belangen einzuschränken sei (Urk. 10/103 S. 1).

E. 3.7

Das vorinstanzliche Fazit, dass in den vorliegend wesentlichen Bereichen keine Verhaltensänderung der Beklagten eingetreten sei und dass allfällige Anzeichen von Kooperationsbereitschaft dem Zweck dienen, Druck der Behörden abzubauen, ohne aber von echter Einsicht begleitet zu sein (Urk. 2 E. V.3.14), erweist sich vor diesem Hintergrund als zutreffend. 4. Eingeschränkte Erziehungsfähigkeit 4.1. Stützt sich das Gericht auf sachverständige Personen, um sich das für den Entscheid erforderliche Fachwissen zu verschaffen, so würdigt es die von diesen Fachpersonen angefertigten Gutachten grundsätzlich frei. Allerdings darf ein Gericht in Fachfragen nur aus triftigen Gründen von einem Gutachten abweichen. Es hat zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Erscheint ihm die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat das Gericht nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen kann gegen das Verbot der willkürlichen Beweiswürdigung verstossen (BGE 138 III 193 E. 4.3.1; BGE 141 IV 369 E. 6.1; BGE 142 IV 49 E. 2.1.3; BGer 5A_901/2017 vom 27. März 2018, E. 2.3). Die Beklagte bestreitet die Feststellungen der Gutachterin, dass die Beklagte der Ansicht sei, nur sie könne die Kinder beschützen, und dass die Kinder sich selbst überlassen würden (Urk. 1 Rz. 126 f.). Letztendlich handelt es sich hierbei nur um die eigene Wahrnehmung der Beklagten, die sie wiedergibt, und nicht um zuver-

- 47 -
lässig begründete Tatsachen oder Indizien, die die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich zu erschüttern vermöchten. Die Beklagte bringt weiter vor, dass sie gerade bewusst die naturgegebene Strebung fördere, entspreche einem anerkannten Erziehungsmuster (Montessoripädagogik und Walddorfpädagogik) und sei, auch wenn es nicht dem Leitbild der öffentlichen Schulen entspreche, per se keine Kindswohlfährdung. Weder die Gutachterin noch die Vorinstanz setzten sich mit diesen anerkannten Erziehungspraktiken auseinander (Urk. 1 Rz. 127 f.). Dieser Vorwurf ist unbegründet. Die

Vorinstanz führte diesbezüglich aus, das Lebenskonzept der Beklagten sowie die Erziehungsschulen, denen sie folge, stünden vorliegend nicht auf dem Prüfstand und hätten auf die Beurteilung der Kindeswohlgefährdung keinen Einfluss. Im Rahmen der persönlichen Freiheit stünden diese Lebenskonzepte, in den Grenzen, die das Recht setze, jedermann offen. Eine solche Grenze werde aber namentlich durch die gemeinsame elterliche Sorge gesetzt, welche die Eltern zur gemeinsamen Absprache in Erziehungsfragen anhalte (Urk. 2 E. V.3.15). Zudem hat die Gutachterin L._____ die Ergänzungsfrage 2 der Beklagten, inwiefern eine anthroposophische Weltanschauung das Kindeswohl akut gefährde, beantwortet. Sie hat dazu explizit festgehalten, es gehe nicht um die anthroposophische Weltanschauung an sich, sondern darum, wie die Mutter anthroposophische Konzepte adaptiere, persönlich interpretiere und rigide anwende. In dieser Ausprägung (siehe häufige Schilderungen von Frau A._____, wie schädlich sich ihrer Meinung nach erzieherische Führung auf das Kindeswohl auswirkt) umgesetzt, behinderten sie die kindliche Entwicklung (Urk. 10/93 S. 2). Damit hat es sein Bewenden. Auch mit ihrer Behauptung, dass sie durchaus bereit sei, Fachmeinungen aufzunehmen (Urk. 1 Rz. 131), gibt die Beklagte lediglich ihre persönliche Einschätzung wieder. Die Gutachterin L._____ gelangte demgegenüber zum Schluss, ein Dialog zwischen der Beklagten und Menschen, die ihre Ansichten nicht teilten, sei kaum möglich, auf Fachmeinungen höre sie nicht (Urk. 10/53 S. 51 f., 62). Letztlich vermag die subjektive Ansicht der Beklagten, dass dem nicht so sei, nicht dazu zu führen, dass sich ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängten. 4.2. Die Beklagte stört sich an der Diskrepanz zwischen der befähigten Home-schoollehrerin und der erziehungsunfähigen Kindsmutter. Sie bringt insbesondere

- 48 - vor, die beiden Aufsichtsberichte zum Homeschooling würden ihr ein ausgezeichnetes Zeugnis ausstellen (Urk. 1 Rz. 126). Es wird – auch vom Kläger (Urk. 10/1 S. 9) und der Gutachterin L._____ (Urk. 10/54 S. 59) – nicht bestritten, dass die Klägerin eine gute Lehrerin ist und die Aufsichtsbesuche durch das Volksschulamt positiv verlaufen sind. Einerseits wird im entsprechenden Bericht vom 20. November 2018 jedoch ausdrücklich festgehalten, die Einschätzung beziehe sich auf die schulischen Belange des Privatunterrichts (Urk. 5/8 S. 3), was von der Beklagten vor Vorinstanz im Übrigen auch so anerkannt wurde (vgl. Prot. I S. 25). Die Beklagte geht andererseits auch fehl in ihrer Einschätzung, dass ihre beruflichen Fähigkeiten als Lehrerin ihr auch erzieherische Fähigkeiten im privaten Bereich zu attestieren vermöchten (Urk. 1 Rz. 126). Die Gutachterin L._____ hat die Tatsache, dass die Beklagte gut in der Lage ist, den Kindern den Schulstoff zu vermitteln, durchaus berücksichtigt, kam jedoch nichtsdestotrotz zum Schluss, dass insgesamt "leider die psychischen Auffälligkeiten und Einschränkungen der Beklagten zu einem dysfunktionalen Beziehungs-, Betreuungs- und Erziehungsverhalten" führen (Urk. 10/54 S. 59). Dies muss sich die Beklagte entgegenhalten lassen. 4.3. Als unsubstantiiert und angesichts der in Erwägung V.3.18 des angefochtenen Entscheides (Urk. 2) wiedergegebenen Zitatstellen aus dem Gutachten vom 1. Juni 2019 auch als unberechtigt erweist sich die Rüge der Beklagten, die Vorinstanz habe ihre Erziehungsdefizite nicht herausgeschält (Urk. 1 Rz. 134). Ebenso ins Leere zielt ihr Vorbringen, sowohl die Gutachterin als auch die Vorinstanz unterliessen es zu bestimmen, worin die Gefahr der deutlichen Fehlentwicklung der Kinder bestehe, entsprechend sei das Gutachten nicht vollständig und nicht nachvollziehbar (Urk. 1 Rz. 129). Es bleibt diesbezüglich beispielhaft auf folgende äusserst deutlichen Feststellungen im Gutachten vom 1. Juni 2019 (Urk. 10/54) hinzuweisen: – Die Kinder dürfen und können sich keine

eigene Meinung bilden. Auch wenn die Mutter angibt, sie nehme Äusserungen der Kinder ernst, scheint sie diesen doch nicht wirklich zu vertrauen: Drücken die Kinder Gefühle aus, verhalten sie sich z.B. gereizt, sucht die Mutter nach da- hinter liegenden Problemen. So werden dann den Kindern wiederum Erklärungen der Mutter aufgestülpt. Gibt die Mutter an, ihr oberstes Ziel

- 49 - sei es, dass die Kinder sich frei entwickeln und Autonomie erlangen könnten, erreicht sie leider durch das die implizite Botschaft "macht, was ihr wollt, aber nur auf meiner Linie" das Gegenteil. So lehrt sie die Kinder vor allem nein zu sagen, sich von Menschen abzuwenden und sich zu verweigern (S. 50 f.). – C. _____ lebt wie die Mutter in ihrer eigenen Welt. In der Untersuchung ging sie kaum auf die Gutachterin ein, als ob sie woanders wäre. Sie richtet sich nicht auf Beziehungspartner aus und kann sich anderen nur schwer anschliessen. Ihr Beziehungsverhalten wirkt gestört. C. _____ lernt nein, anstatt ja zu sagen. Sie ist es nicht gewohnt, Anweisungen zu erhalten, kann nicht auf Stimuli von aussen eingehen, nicht mitma- chen. Sie wehrt einfach alles ab, was sie nicht kennt. D. _____ wirkte etwas extravertierter und neugieriger als C. _____. Aber auch sie ist stark verunsichert und war nicht in der Lage, sich frei zu äussern und zu verhalten. (...) Beide Kinder sind in einem auffälligen Zustand und verfügen nicht über altersgemässe soziale Fähigkeiten. Sie können nicht auf andere Menschen eingehen und weder auf Anforderungen noch auf Impulse reagieren: Bei der Mutter müssen sie dies nicht, bei anderen Menschen können sie es nicht. Bereits jetzt wird ihre Einge- wöhnung in den Schulunterricht anspruchsvoll sein. Je länger dieser Zustand andauert, desto schwieriger wird es für sie, sich an die Anfor- derungen der Gesellschaft anzupassen (S. 53 f.). – Das Wohlergehen von D. _____ ist bei der Mutter gefährdet. Sie wird überbehütet, in anstehenden Entwicklungsaufgaben nicht gefördert sowie von Kontakten mit der Aussenwelt, mit dem Vater und der weite- ren Familie ferngehalten. Sie lernt zu wenig, auf andere Menschen ver- trauensvoll einzugehen und auf deren Impulse zu reagieren. Sie ver- fügt deshalb nicht über altersgemässe soziale Fähigkeiten, konnte sich nicht eigenständig entwickeln und ist sehr unsicher (S. 58). – In der ausschliesslichen Betreuung der Mutter mit Beschulung zu Hau- se entwickelten die Kinder bereits starke Verhaltensauffälligkeiten, die sich in Zukunft noch verstärken und ihre weitere psychosoziale Ent- wicklung gefährden würden. In Zukunft würden sich die Kinder noch mehr dem Verhalten der Mutter angleichen. Es ist eine Verschlimme- rung des Zustands der Kinder zu erwarten, mit oppositionellem Verhal- ten, Misstrauen gegenüber der Aussenwelt und Fixierung auf die Mut- ter mit entsprechenden Beziehungsstörungen (S. 63). Ein in Bezug auf die Verhaltensauffälligkeit der Kinder identisches Bild vermitteln im Übrigen auch die Entwicklungsabklärungen des Kantonsspitals G. _____ vom 29. August 2019 (Schwierigkeiten der Kinder in der Kontaktaufnahme und Kom- munikation sowie Ignorieren der Instruktionen der Untersucherin, Zeichen der Im- pulsität und Übergriffigkeit und zeitweise situativ unangepasstes Verhalten; vgl. Urk. 45/3 jeweils S. 2). Ebenso schildert die Beiständin E. _____ in ihrem Kurzbe-

- 50 - richt vom 16. Juli 2019, dass das bei den Kindern beobachtete und beschriebene Sozialverhalten nicht altersentsprechend und höchst auffällig sei. Die Mädchen zeigten hinsichtlich der Einschulung und zum Kindsvater irrationale Ängste. Auf- grund der gelebten Isolation liege die Vermutung nahe, dass diese Ängste durch die Kindsmutter geschürt worden seien. Die derzeit vorliegenden Auffälligkeiten korrespondierten mit dem im vorliegenden Gutachten beschriebenen Verhalten (Urk. 10/99 S. 5) . Am 24. September

2019 berichtete die Beiständin erneut, seit Beginn der Platzierung gelinge es den Mädchen nur ansatzweise, sich gegenüber anderen, nicht der Kindsmutter nahestehenden Personen, zu öffnen (Urk. 63/1 S. 1). 4.4. Die Vorinstanz führte an, illustrativ für das gestörte Erziehungsverhalten der Beklagten, in welchem die Kinder einerseits überbehütet und andererseits bei richtungsweisenden Erziehungsfragen sich selbst überlassen würden, sei die umstrittene Frage des Kindergartenbesuchs von C._____ im Jahr 2016 gewesen, an welchem der Ehekonflikt der Parteien schlussendlich eskaliert sei. Es werde berichtet, dass die Beklagte C._____ zum Kindergarten gebracht habe, und so lang in der Garderobe gewartet habe, bis diese ihr das Zeichen gegeben habe, sie könne nun gehen. Es sei auch vorgekommen, dass C._____ ihre Mutter an der Hand genommen und zur Tür begleitet habe, als Zeichen "Du kannst jetzt gehen". Nach Äusserung der Kindergärtnerin, Frau W._____, seien auch nie Anzeichen zu erkennen gewesen, dass C._____ mit dem Kindergarten Mühe habe. Selbst wenn dies aber der Fall gewesen wäre, so habe die Beklagte ihr keinerlei Unterstützung bei der Bewältigung dieser Herausforderung gegeben. Vielmehr habe sie sich jeweils am Morgen erkundigt, ob C._____ überhaupt in den Kindergarten wolle, und diese Erziehungsaufgabe somit verhandelbar gemacht (Urk. 2 E. V.3.20). Die Beklagte bringt diesbezüglich vor, es sei störend, dass die Vorinstanz nur auf die KESB Akten sowie auf ihre Aussagen in der ersten Anhörung vom 4. Dezember 2018 abstelle. In der Befragung vom 19. Juli 2019 habe sie ihr Verhalten nochmals genau und detailliert wiedergegeben. So werde nicht erwähnt, dass sie sich auf die Einschulung gefreut habe und bereit gewesen sei, diese mehrere Male zu versuchen. Auch der Vorfall, an welchem C._____ gesagt habe "Du kannst jetzt gehen", werde in dieser Befragung nochmals ausführlich

- 51 - dargelegt. Die Wiedergabe dieses Ereignisses durch die Vorinstanz entspreche somit in keiner Art und Weise dem tatsächlich Geschehenen (Urk. 1 Rz. 133). Die Berücksichtigung der beklagten Aussagen vom 19. Juli 2019 ändert aber nichts an der zutreffenden vorinstanzlichen Feststellung, dass die Beklagte C._____ keinerlei Unterstützung bei der Bewältigung dieser Herausforderung gegeben habe. Zwar behauptete die Beklagten anlässlich der Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 19. Juli 2019 mehrfach, dass sie ihre Tochter unterstützt habe (Prot. I S. 103, 105), worin konkret ihre Unterstützung bestanden hat (wie beispielsweise gutes Zureden, Gespräche mit dem Kind im Vor- bzw. Nachgang zu den Kindergartenbesuchen, Inanspruchnahme von allfälligen Hilfeleistungen der Kindergärtnerin), legt die Beklagte jedoch nicht ansatzweise dar und ist auch nicht erkennbar. 4.5. Die Beklagte bemängelt, es sei von der Vorinstanz nicht genügend berücksichtigt worden, dass nicht sie die Kindswohlfährdung dargestellt habe, sondern dass die Kindswohlfährdung, ja sogar gravierende Kindswohlschädigung gerade erst mit der Heimplatzierung stattgefunden habe (Urk. 1 Rz. 136). Dieselbe Auffassung teilen diverse der Beklagten nahestehende Personen in den von ihnen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides eingereichten Gefährdungsmeldungen (Urk. 9; Urk. 14; Urk. 21/1; Urk. 24; Urk. 31; Urk. 10/121/2; Urk. 10/124) bzw. in einem von ihnen unterzeichneten Aufruf vom 15. August 2019 (Urk. 12-13). Die Kindervertreterin bringt es in ihrer Stellungnahme vom 16. September 2019 auf den Punkt, indem sie hierzu ausführt, es sei sicherlich zutreffend, dass eine Fremdplatzierung immer eine Gefährdung der kindlichen Entwicklung sei, da diese insbesondere bei jüngeren Kindern zu einem Bindungsabbruch zur primären Bezugsperson führe und die Kinder damit immer destabilisiere. Dies lasse sich nicht vermeiden. Die zentrale Frage sei aber, so die Kindervertreterin weiter, was die kindliche

Entwicklung mehr gefährde, die Fremdplatzierung oder der weitere Verbleib der Kinder unter der Obhut des hauptbetreuenden Elternteils (Urk. 49 S. 5). Das Gutachten vom 1. Juni 2019 gelangt unzweideutig zum Schluss, dass die Erziehungsfähigkeit der Beklagten stark eingeschränkt ist und es in ihrer Obhut zu einer deutlichen Fehlentwicklung der Kinder kommt (Urk. 10/54 S. 60 f.). Angesichts dessen, dass ein Abweichen vom Gutachten sich

- 52 - nur rechtfertigen würde, wenn sich ernsthafte Einwände gegen seine Schlüssigkeit aufdrängen würden (vgl. hierzu E. III.A.4.1), was weder dargetan wurde noch ersichtlich ist, ist somit davon auszugehen, dass ein weiterer Verbleib der Kinder unter der Obhut der Beklagten eine grössere Gefährdung für die gesunde kindliche Entwicklung darstellt als der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes. 4.6. Die der Beklagten von der Gutachterin L._____ attestierte eingeschränkten Erziehungsfähigkeit zeigt sich schliesslich auch im Verhalten der Beklagten gegenüber den Medien (Initiierung eines Zeitungsartikels im AA._____, vgl. Urk. 38/1-2) und im Internet (öffentlicher Eintrag auf Facebook, vgl. Urk. 38/3) nach Eröffnung des angefochtenen Entscheides, womit sie einer breiten Öffentlichkeit Informationen über die familiären Verhältnisse der Parteien zugänglich machte. Wie der Kläger in seiner Berufungsantwort zu Recht bemerkt, stellt die Beklagte hiermit klarerweise ihre eigenen Interessen über diejenigen ihrer Kinder, insbesondere über das Interesse der Kinder nach Wahrung ihrer Privatsphäre (vgl. Urk. 36 Rz. 8, 16). 5. Zustand der Kinder 5.1. Die Beklagte bringt vor, beiden Kindern werde ein unsicher-vermeidendes Bindungsmuster attestiert. Dabei unterlasse es die Gutachterin, dieses Bindungsmuster zu werten, was die Vorinstanz weder bemängle noch negativ feststelle. Stattdessen werde der Ausdruck des unsicher-vermeidenden Bindungsmusters einfach übernommen und im Kontext als negativ dargestellt, obwohl ein solches weit verbreitet sei und als normal eingestuft werde (Urk. 1 Rz. 137, 147). Diese Argumentation verfährt nicht. Die Gutachterin hat in Bezug auf das unsicher-vermeidende Bindungsmuster der beiden Kinder durchaus eine Würdigung vorgenommen. So führte sie insbesondere explizit aus, die hohe Bindungsunsicherheit zeige an, dass D._____ sehr verunsichert sei, dass sie emotional und erzieherisch zu wenig Halt finde und wenig innere Sicherheit habe aufbauen können (Urk. 10/54 S. 57). Unabhängig davon floss dieser Aspekt zweifelsohne auch in die Gesamtbeurteilung der Gutachterin ein, wonach das Wohlergehen und die

- 53 - weitere Entwicklung der Kinder unter der Obhut der Beklagten gefährdet seien (Urk. 10/54 S. 55, 58 und 60). 5.2. Die Beklagte beanstandet, die Gutachterin habe die Interaktion mit anderen Kindern im Anschluss an die Begutachtungssituation nicht wahrnehmen wollen, obwohl sie von ihr direkt vor der Praxis in AB._____ dazu aufgefordert worden sei (Urk. 1 Rz. 143). Diesbezüglich ist der Beklagten erneut (vgl. E. III.A.1.2.3) entgegenzuhalten, dass es nicht ihre Sache ist, der Gutachterin vorzuschreiben, wie sie ihre Abklärungen vorzunehmen hat. Das Gutachten ist somit in dieser Hinsicht auch nicht als unvollständig zu qualifizieren. 5.3. Die Beklagte kritisiert weiter, dass die Vorinstanz die Stimmen von Dritten nicht gehört habe, was nicht nachvollziehbar und willkürlich sei. Die Kindervertreterin habe sich zu den Kindern dahingehend geäussert, dass sie diese als sehr intelligent einschätze und nicht denke, dass diese entwicklungsverzögert seien. Es könne auch das Thema der Hochsensibilität nicht ausgeschlossen werden. So stelle sich auch die Frage, ob das Verhalten der Kindesmutter eine Reaktion auf die besonderen Entwicklungsbedürfnisse der Kinder oder umgekehrt die besonderen Bedürfnisse der Kinder ein Produkt der angeblichen eingeschränkten Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter sei. Diese Frage beantworte weder das Gutachten noch nehme die Vorinstanz dazu

Stellung. Auch Frau P._____ von der ...- Wohngruppe bezeichne die Mädchen als fröhlich, glücklich und entspannt. Sie seien interessierte, offene, aufmerksame und wache Kinder (Urk. 1 Rz. 144). Zunächst ist festzuhalten, dass die Beklagte die Äusserungen sowohl der Kinder- vertreterin als auch von P._____ unvollständig wiedergibt. So führte die Kinder- vertreterin zwar aus, sie habe nicht den Eindruck gehabt, dass die Kinder entwick- lungsverzögert seien. Es seien zwei ganz "vife" Kinder, welche sprachlich total gut entwickelt seien und auch das Spielverhalten schein gut. Ergänzend bemerkte die Kindervertreterin aber, vorliegend seien es andere Probleme, es seien Verhal- tensprobleme, welche nicht ganz der Norm entsprächen (Prot. I S. 87). Auf Nach- frage der Vorderrichterin, was für Verhaltensprobleme sie habe beobachten kön- nen, berichtete die Kindervertreterin Folgendes: "Die grosse Abwehrhaltung, wel- che da ist. Dass sie auch nach Erklärungen kein Vertrauen fassen können und

- 54 - nicht merken, dass ich für sie da bin. (...) Diese Angst, mit mir in Kontakt zu tre- ten, diese ganz starke Abwehrhaltung beobachtete ich. Aber auch diese grosse Dominanz von C._____, welche D._____ sagt, was zu tun ist und kontrolliert, was sie macht. D._____ ist offener und neugieriger. C._____ ist ganz klar abgrenzend. Es ist mit ihr viel schwieriger, Kontakt herzustellen" (Prot. I S. 87). An anderer Stelle führte die Kindervertreterin überdies aus, "es ist wirklich so, dass einerseits der erste Kontakt zu fremden Personen und andererseits die Interaktion zwischen den Kindern auffällig ist. Dies muss pädagogisch begleitet werden" (Prot. I S. 85 f.). P._____ ihrerseits sprach zwar von sehr interessierten, offenen, aufmerksa- men und wachen Kindern, gleichzeitig führte sie jedoch auch an, was folgt: "Ein- drücklich sei, dass beide Kinder immer alles miteinander und gemeinsam machen würden, es gäbe sozusagen nur ein 'Wir', ohne Autonomie des einzelnen Kindes. Was die Bindung anbelange, seien sie fast säuglingsmässig. Auffallend sei auch, dass sie sehr beherrscht seien, sich wie in eine Muschel zurückziehen würden und sich verschlossen. (...) Man erhalte den Eindruck, dass sie sich nicht wirklich den Gefühlen öffnen könnten oder getrauten und eine grosse Unsicherheit betref- fend Gefühlen vorliege" (Prot. I. S. 66). Diese Aussagen sind demnach – entge- gen der Beklagten (Urk. 1 Rz. 153) – aktenkundig und P._____ hat sich in der von der Beklagten im Berufungsverfahren ins Recht gelegten E-Mail vom 6. August 2019 (Urk. 5/11) auch nicht von diesen distanziert. Dass die Kinder altersadäquat entwickelt seien, wurde auch bereits von den Gutachtern der Praxis M._____ in ihrem Zwischenbericht vom 2. Juli 2018 gar nicht bestritten, vielmehr führten die Gutachter damals aus, sie könnten bezüglich der kognitiven Entwicklung keine detaillierten Aussagen machen, da eine standartisierte Abklärung nicht möglich sei. Sie gingen jedoch davon aus, dass die Kinder kognitiv altersentsprechend entwickelt seien, das Sprachverständnis schein altersentsprechend zu sein und der Wortschatz von D._____ sei gut (Urk. 10/5/4 S. 3). Die gleiche Schlussfolge- rung findet sich denn auch in der Entwicklungsabklärung der Kinder am Kan- tonsspital G._____ vom 29. August 2019 (Urk. 45/3 jeweils S. 3). Der entschei- dende Punkt ist vorliegend aber ohnehin, dass die von der Beklagten zitierten Be- schreibungen der Kinder durch die Kindervertreterin und P._____ nichts an der Tatsache zu ändern vermögen, dass die Gutachterin L._____ eine stark einge-
- 55 - schränkte Erziehungsfähigkeit der Beklagten und aufgrund dessen eine Gefähr- dung des Kindeswohls von C._____ und D._____ unter deren Obhut festgestellt hat (Urk. 10/54 S. 55, 58 und 60). Die Vorinstanz erwog, was die Berichte aus dem Freundes- und Bekanntenkreis der Beklagten anbelange, sei festzuhalten, dass es sich dabei um Personen handle, welche ihr nahe ständen. Dies falle umso mehr ins Gewicht, als dieser

Personenkreis durch die Beklagte geradezu handverlesen sei, was sich im rigorosen Ausschluss von anderen, nicht akzeptierten Personen spiegle. Ihre Darstellungen entsprächen somit nicht dem, was die Gutachterin L._____ als "neutrale Aussenansicht" bezeichne, von denen eine grössere Objektivität zu erwarten wäre. Das Problem im vorliegenden Fall bestehe einerseits darin, dass die Kinder sich nur noch im freundschaftlichen Rahmen der Kindsmutter bewegten, unter totem Ausschluss des familiären und freundschaftlichen Rahmens des Vaters. Nähe zum Vater führe offensichtlich zum Ausschluss aus dem von der Beklagten genehmen Personenkreis, wie namentlich im Falle ihrer Mutter, ihres Bruders oder der Kirchgemeinde, welche der Kläger angehöre. Auch der Zugang der Gutachter der Praxis M._____, der Gutachterin L._____, der Kindesvertreterin und der KESB Meilen zu den Kindern sei – wenn überhaupt – nur unter sehr schwierigen Vorzeichen und Obstruktionsversuchen der Beklagten und bei der Gutachterin L._____ auch nur, weil sie sich den von der Beklagten gemachten Vorgaben angepasst habe, erfolgt. Aussagen von Personen, die offenbar nicht den gleichen Zugangsbeschränkungen zu den Kindern unterlägen wie der Vater, die Gutachter oder die Behördenvertreter, erschienen dann nur noch als blosser Loyalitätsbekundungen eines verschworenen Zirkels, deren Überprüfung und Verifizierung durch einen eigenen persönlichen Eindruck nicht gewünscht und gar verhindert werde (Urk. 2 E. V.2.7). Sodann erschienen die Berichte der mit der Beklagten befreundeten Drittpersonen regelmässig reaktiv, d.h. sie seien lediglich darauf ausgerichtet, den konkreten Feststellungen der Begutachtungen eine pauschale und kaum je näher begründete Gegendarstellung entgegenzusetzen. Die Beklagte und ihr Umfeld zeichneten zudem ein durchwegs positives Bild von der Erziehungsfähigkeit der Beklagten, ungetrübt durch den Kontaktabbruch zum Kläger, der doch verschiedenen Personen hätte bekannt sein dürfen, aber in keinem ein-

- 56 - zigen dieser Schreiben Erwähnung finde und an keiner Stelle zum Anlass für Selbstreflexion oder Verbesserungsvorschläge genommen werde (Urk. 2 E. V.3.27). Auf diese zutreffende Argumentation der Vorinstanz geht die Beklagte in Rz. 150 ihrer Berufungsschrift (Urk. 1) nicht im Ansatz ein. Sie bringt an dieser Stelle lediglich pauschal vor, die Vorinstanz tue die Berichte ihres sozialen Umfelds allgemein als unglaubwürdig ab, was eine voreilige und willkürliche Qualifikation darstelle. Damit genügt sie der Begründungspflicht nach Art. 311 ZPO nicht (vgl. E. II.2.1). 5.4. Die Beklagte vermag den Anschein einer Abschottung der Kinder im Übrigen auch nicht zu entkräften, indem sie auf die Berichte des Volksschulamtes zu den Aufsichtsbesuchen 2017 und 2018 verweist, worin die Förderung von Sozialkontakten (in Form der Teilnahme an Vernetzungstreffen) bestätigt werde, und indem sie ausserdem vorbringt, die Kinder seien im Quartier und mit den Nachbarskindern gut vernetzt (Urk. 1 Rz. 148). Als problematisch wertete die Vorinstanz nämlich zutreffenderweise gerade die fehlenden Kontakte der Kinder über einen von der Beklagten ausschliesslich nach ihren eigenen Kriterien auserwählten Personenkreis hinaus, insbesondere zum Kläger bzw. zu Personen aus seinem Umfeld (vgl. Urk. 2 E. V.2.7). 5.5. Die Beweggründe des Klägers zur Konsultation des "Mannebüro" sind entgegen der Beklagten (vgl. Urk. 1 Rz. 151) vorliegend irrelevant und vermögen die überzeugende vorinstanzliche Argumentation, wonach der Kläger hiermit – wie auch mit der Aufnahme einer psychologischen Therapie bei Dr. rer. medic. V._____ – aufgezeigt habe, dass er in der Lage sei, eigenes Verhalten zu hinterfragen und an sich zu arbeiten (Urk. 2 E. V.3.27), nicht umzustossen. 6. Superprovisorische Anordnung Die Beklagte äussert sich in Rz. 172 ff. ihrer Berufungsschrift (Urk. 1) zur superprovisorischen

Anordnung des Entzuges des Aufenthaltsbestimmungsrechtes der Eltern (insbesondere zur zeitlichen Dringlichkeit) im Rahmen der Verfügung vom 25. Juni 2019 (Urk. 10/60). Soweit diese Ausführungen nicht ohnehin ins Kapitel der blossen – mehrheitlich wörtlichen – Wiederholung der vorinstanzlichen Vor-

- 57 - bringen der Beklagten fallen (Urk. 1 Rz. 175 f. [vgl. Urk. 10/106 Rz. 53 und S. 36]; Urk. 1 Rz. 178 ff. [vgl. Urk. 10/106 S. 37]), ist auf sie auch aus einem anderen Grund nicht einzutreten: Gegen eine superprovisorisch angeordnete Massnahme ist – wie bereits dargetan (E. II.3.3) – kein Rechtsmittel gegeben (KUKO ZPO- Kofmel Ehrenzeller, Art. 265 N 6). Erst die "definitive", nach Anhörung der Gegenseite bestätigte vorsorgliche Massnahme ist mit Berufung oder Beschwerde anfechtbar. Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens ist einzig der definitive Massnahmeentscheid, welcher die superprovisorische Massnahme mit ex-tunc- Wirkung definitiv ersetzt hat (ZK ZPO-Huber, Art. 265 N 20). Anzumerken bleibt der Vollständigkeit halber an dieser Stelle, dass – entgegen dem Dafürhalten der Beklagten (Urk. 1 Rz. 175) – auch die Gutachterin L. _____ von einer symbiotischen Beziehung der Kinder zur Mutter ausgeht (Urk. 10/54 S. 63). 7. Verhältnismässigkeit (mildere Massnahmen) 7.1. Die Vorinstanz führte aus, für sich allein stellten die einzelnen Erscheinungen des dysfunktionalen Familienlebens der Parteien bereits selbständige Gefährdungen dar. Der Kontaktabbruch der Kinder zum Kläger und zum weiteren Umfeld, soweit nicht von der Beklagten akzeptiert, die umstrittene Einschulungssituation und die Verweigerung gegenüber Fachleuten und Behörden für sich allein rechtfertigten bereits Kindesschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB. Soweit es die Verhältnismässigkeit betreffe, wäre jeder dieser Tatbestände womöglich durch massgeschneiderte Anordnungen anzugehen gewesen. So hätte sich für den Kontaktabbruch namentlich eine Besuchsrechtsbeistandschaft wirksam gezeigt und für die Einschulung wäre eine Weisung der KESB Meilen, die Kinder in die öffentliche Schule zu verbringen, auf den ersten Blick die angepasste Massnahme gewesen, wie dies die KESB Meilen in ihrem Entscheid vom 20. September 2018 beabsichtigt habe. Wie sich aber nach immerhin zwei Gutachten gezeigt habe, liege das Problem tiefer. Die eigentliche Kindswohlgefährdung, von welcher die oben diskutierten Tatbestände letztlich nur konkret sichtbare "Symptome" seien, bestehe in der eingeschränkten Erziehungsfähigkeit der Beklagten. Diese verlange weitergehende Massnahmen, wobei sich die Auswahl an möglichen Optionen aufgrund dieser tiefgehenden Problematik auf zwei Varianten zuspitze: Obhuts-

- 58 - entzug der Kindsmutter oder Errichtung eines engmaschigen Massnahmennetzes durch die Behörden, um die Einschränkung auszugleichen. Vor dem Hintergrund dieser Auswahl seien aber die Gesamtumstände in Erwägung zu ziehen. Die Verweigerung gegenüber der Behörden, die auch bei der Beurteilung des Vorliegens einer Kindswohlgefährdung zu berücksichtigen gewesen sei, spiele erneut eine Rolle bei der Wahl der geeigneten Massnahme. Dabei sei die Platzierung der Kinder, die einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes der Eltern entsprechen, gemäss dem Befund beider Gutachten die vorzuziehende Massnahme. Würde man den Aufschub der Platzierung in Erwägung ziehen, so die Gutachterin L. _____, müsste die Beklagte bereit und in der Lage sein, vollumfänglich mit den Behörden zu kooperieren, begleitete Besuche mit dem Kläger ab sofort zuzulassen (ohne ihre Anwesenheit), eine psychiatrisch/psychotherapeutische Behandlung in Anspruch zu nehmen mit Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht gegenüber den Behörden, die Kinder einzuschulen, mit einer sozialpädagogischen

Familienbegleitung zusammenzuarbeiten und sich mit der bereits eingesetzten Beiständin in eine verbindliche Zusammenarbeit einzulassen. Abgesehen davon, dass ein grosser Teil der Vorgaben der Gutachterin bereits erfolglos installiert worden sei, weise die Gutachterin L. _____ zu Recht darauf hin, dass ein Unterstützungssystem in dieser Dichte höchst störungsanfällig und in der Regel ein Hinweis dafür sei, dass die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung mit anschließender Überprüfung der Obhut die Kinder stärker entlasten würde. Die Gutachterin führe ins Feld, dass die Beklagte bereits jetzt massiven Druck auf die Kinder ausübe. Die Umsetzung der Massnahmen würde die Beklagte unter einen noch stärkeren Druck setzen, den sie wiederum an die Kinder weitergeben würde, was sich bei diesen in belastenden inneren Spannungen manifestieren würde. Die Gefahr der Verweigerung, die sich seit der Eheschutzvereinbarung im Jahr 2016 gegenüber dem Vater und der KESB Meilen immer wieder manifestiert habe, ohne dass Besserung zu verzeichnen gewesen wäre, und die sich auch vor der Platzierung am 26. Juni 2019 in Bezug auf die Einschulung abgezeichnet habe, lasse keine Hoffnung auf das Funktionieren eines engmaschigen Unterstützungsnetzes für die Beklagte zu. Jedenfalls wären die damit zu erwartenden Friktionen und Widerstände abermals zulasten der Kinder gegangen. Der Entzug des Auf-

- 59 - enthaltsbestimmungsrechts und damit faktisch der Obhutsentzug verbleibe nach all diesen Ausschlüssen als die letzte, geeignete Massnahme, die Kindeswohlgefährdung anzugehen (Urk. 2 E. V. 4.1 ff.). Der in der Berufung wiederholt erhobene Vorwurf der Beklagten, die Vorinstanz unterlasse es, eine Verhältnismässigkeitsprüfung anzustellen, obschon die Beklagte die Vorinstanz bereits in ihrem Plädoyer vom 19. Juli 2019 dazu angehalten habe (Urk. 1 Rz. 165, 184), entbehrt im Lichte dieser vorinstanzlichen Ausführungen jeglicher Grundlage. Soweit die Beklagte sodann mehrfach rügt, die Vorinstanz berücksichtige weder, dass die Behördenkooperation bzw. der Vater-Kind-Kontakt auch mit mildereren Mitteln hätten erreicht werden können (Urk. 1 Rz. 84, 113, 170), noch, dass selbst die Gutachterin L. _____ davon ausgehe, dass auch eine nur in die Zukunft gerichtete Kooperationsbereitschaft ihrerseits ausreichen würde (Urk. 1 Rz. 102, 112), um eine Heimplatzierung abzuwenden, setzt sie sich mit diesen ausführlichen vorinstanzlichen Erwägungen in keiner Weise näher auseinander. Damit kommt die Beklagte ihrer Begründungspflicht erneut nicht nach (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Vollständigkeitshalber ist die vorinstanzliche Feststellung hervorzuheben, wonach der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes der Eltern gemäss dem Befund beider Gutachten die vorzuziehende Massnahme ist. Zwar stellte die Gutachterin L. _____ fest, von einer Platzierung könne unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere unter der Voraussetzung einer vollumfänglichen Kooperation der Beklagten mit den Behörden abgesehen werden. Die Beklagte blendet in ihrer Berufung aber komplett aus, dass ihr die Gutachterin diesbezüglich gerade eine negative Prognose stellte. So führte L. _____ bereits im Gutachten vom 1. Juni 2019 aus: "Wegen der stark eingeschränkten Kooperationsfähigkeit der Mutter, die vor dem Hintergrund ihrer auffälligen Persönlichkeitszüge zu sehen ist, sind Lösungswege, die Zusammenarbeit erfordern, kaum umsetzbar. Die Gutachterin geht davon aus, dass die Mutter weder gewillt noch in der Lage ist, tatsächlich mitzuarbeiten und nötige Massnahmen innert nützlicher Frist umzusetzen. Frau A. _____ würde die Zusammenarbeit entweder verweigern oder allenfalls vordergründig auf Massnahmen eingehen, wäre aber psychisch nicht in der Lage, tatsächlich dazu zu stehen und sie den Kindern gegenüber zu vertreten. Dadurch würde wiederum viel Zeit vergehen, bis die Kinder wirkliche

- 60 - Hilfe und ein förderliches Betreuungsumfeld erhalten würden. Da die Mutter ihre Haltung nicht ändern kann, würde sie die Kinder ausserdem weiterhin psychisch stark unter Druck setzen, sodass diese sich nur schwer auf andere einlassen könnten und unter Loyalitätskonflikten zu leiden hätten. Da Frau A. _____ in der Vorstellung gefangen ist, sie mache alles richtig und nur sie könne die Kinder be- schützen, wehrte sie bisher jegliche Einflussversuche ab. Für die Mutter kommt nur die Weiterführung des status quo in Frage" (Urk. 10/54 S. 62 f.). Im Rahmen der Beantwortung der (beklagtischen) Ergänzungsfragen zum Gutachten vom 16. Juli 2019 präziserte L. _____ diesbezüglich was folgt: "Die Erziehungsfähig- keit der Mutter wurde im Gutachten als stark eingeschränkt beschrieben. Bezüg- lich einer Entwicklung der Mutter ist es als prognostisch ungünstig einzuschätzen, dass die Mutter weder in vorherigen Kontakten mit Behörden, Fachpersonen oder ehemaligen Gutachtern noch im aktuellen Gutachten Ansätze zeigte, das eigene Verhalten reflektieren zu wollen, und dadurch sowie durch Eingehen auf Fach- meinungen tatsächlich zu einer veränderten Einsicht und Haltung und schliesslich zu Verhaltensänderungen zu gelangen. Wie in der Antwort zu Frage 9 dargelegt, würde ein gewünschtes Verhalten wahrscheinlich einen längeren (therapeuti- schen) Prozess bedingen" (Urk. 10/54 S. 5). Die Frage, inwiefern das heutige Verhalten der Kindsmutter noch als unkooperativ angesehen werden könne, be- antwortete die Gutachterin sodann wie folgt: "Ansätze zur Veränderung konnten bei Abschluss des Gutachtens nicht wahrgenommen werden" (Urk. 10/54 S. 5). Nicht nur reiht sich die Gutachterin damit in die Einschätzung der Gutachter der Praxis M. _____ vom 22. November 2018 ein (Urk. 10/17/1/268 S. 11), worauf be- reits die Vorinstanz zutreffend hingewiesen hat. Denselben Eindruck vermitteln des Weiteren auch die vorstehenden Ausführungen zur Kooperationsbereitschaft der Beklagten (vgl. E. III.3). 7.2. Die Beklagte bringt schliesslich vor, die bevorstehende Einschulung in der öffentlichen Schule in F. _____ hätte die angebliche Kindeswohlgefährdung ent- schärft, werde aktuell aber auf unbestimmte Zeit aufgeschoben, was einerseits eine Verletzung des Grundrechts auf Grundschulunterricht und andererseits selbst eine Kindeswohlgefährdung darstelle (Urk. 1 Rz. 169, 190). Im Wesentli- chen wiederholt die Beklagte hiermit lediglich ihre eigenen Ausführungen vor

- 61 - Vorinstanz (vgl. Urk. 10/106 Rz. 51, 117), weshalb auf ihre Vorbringen nicht ein- zutreten ist (vgl. E. II.2.1). Selbst wenn auf diese einzutreten wäre, wären sie al- lerdings nicht stichhaltig. So gab die Vorinstanz bereits am 25. Juli 2019 beim Kantonsspital G. _____ eine Entwicklungsabklärung betreffend die beiden Kinder in Auftrag. Dies mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass auch der Schulpsychologi- sche Dienst am Wohnsitz der Kinder einzubeziehen sei, um allfällige spezifische Abklärungsbedürfnisse der Kinder aus Sicht der Schule zu berücksichtigen. Ab- zuklären waren insbesondere die Möglichkeit einer Beschulung in der Regelschu- le, und welche Therapien und Massnahmen die Kinder genau benötigten (vgl. Urk. 10/111/1). Die entsprechenden Abklärungsberichte betreffend die beiden Kinder wurden in der Folge am 29. August 2019 erstattet (Urk. 45/3). Sodann teil- te die ...-Wohngruppe den Parteien am 17. September 2019 – nachdem die Be- schulung der Kinder im Hinblick auf den Beginn des neuen Schuljahres schon an- lässlich des Standortgesprächs in der ...-Wohngruppe vom 16. August 2019 be- sprochen worden war (vgl. Urk. 38/6) – mit, dass C. _____ ab dem 18. September 2019 die Klinikschule der Kinderklinik G. _____ besuchen könne (Urk. 58). In ih- rem Bericht vom 24. September 2019 gab die Beiständin sodann bekannt, für D. _____ werde die Möglichkeit der Teilnahme in einem örtlichen Kindergarten geprüft (Urk. 63/1). Die Thematik der Einschulung der Kinder wurde insofern kei- neswegs auf unbestimmte Zeit aufgeschoben. Überdies

beantwortete die Gutachterin L._____ die (Ergänzungs-)Frage der Beklagten, ob der weitere Verlauf (Einschulung im August 2019 in eine öffentliche Schule) hätte abgewartet werden sollen, um die Entwicklung später nochmals abzuklären, damit, dass sie auf den langen Zeitraum verweise, der seit der Trennung bereits verstrichen sei, ohne dass die vielfältigen Appelle und Interventionen eine Veränderung herbeigeführt hätten (Urk. 10/92 S. 6). Im Weiteren hielten die Abklärungsberichte des Kantonsspitals G._____ vom 29. August 2019 (Urk. 45/3) als Fazit fest, dass eine Beschulung in einem Regelschulsetting aktuell nicht vorstellbar sei, aber auch eine Beschulung in einem Kleingruppensetting bei entsprechendem Umfeld eine Herausforderung darstellen könne, und zeigten einen Bedarf beider Kinder an Sonderschulmassnahmen auf (vgl. Urk. 45/3 je S. 3). Eine erfolgreiche Einschulung in eine Regel-

- 62 - klasse in der öffentlichen Schule in F._____ für das Schuljahr 2019/2020 wäre insofern ohnehin nicht realistisch gewesen.

E. 8

Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorinstanzliche Schlussfolgerung, der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und damit faktisch der Obhutsentzug verbleibe als letzte, geeignete Massnahme, die Kindswohlgefährdung anzugehen, nicht zu beanstanden ist. Demnach ist auch der beklagte Eventualantrag gemäss Ziffer 4 der Berufungsschrift (Urk. 2 S. 2) abzuweisen. B) Besuchsrecht Die Beklagte beantragt subeventualiter, es sei den Eltern ein erweitertes Besuchsrecht von mindestens je drei Stunden an zwei Tagen pro Woche zuzugestehen, wobei die ...-Wohngruppe zu berechnen sei, dieses Besuchsrecht auszuweiten (Urk. 1 S. 2 f.). Mit der Beklagten ist einig zu gehen, dass für die Kinder C._____ und D._____ die Beklagte als ihre bisherige Hauptbezugsperson sehr wichtig ist (Urk. 1 Rz. 193, 195). Gleichzeitig ist aber vorliegend – wie die Vorinstanz zutreffenderweise ausgeführt hat (Urk. 2 E. V.5.2) – der Aufbau des Kontaktes der Kinder zum Kläger von höchster Priorität. In diesem Zusammenhang ist auch die Einschätzung der Beiständin E._____, wonach die Kontakte zur Kindermutter weiter begleitet und auf zwei Mal wöchentlich begrenzt bleiben und eine Öffnung der Kontakte erst erfolgen sollte, wenn zwischen Vater und Töchter ein Vertrauensaufbau stattgefunden hat und eine Vertraulichkeit feststellbar ist, relevant (Urk. 10/99 S. 5). Zu beachten ist auch, dass seitens der ...-Wohngruppe mehrfach darauf hingewiesen wurde, es sei Ruhe in die Besuche zu bringen (vgl. Prot. I S. 66; Urk. 45/1). Dass der vorinstanzliche Entscheid, die Organisation des persönlichen Kontaktes zwischen den Parteien und ihren Kindern während der Dauer der Fremdplatzierung der Beiständin in Absprache mit der aktuell zuständigen Institution, der ...-Wohngruppe, zu überlassen (Urk. 2, Dispositiv-Ziffer 3, E. V.5.2), vorliegend angemessen war und den Einbezug der aktuellen Verhältnisse ermöglichte, weshalb er auch inskünftig als sachgerecht erscheint, zeigt die - 63 - jüngere Entwicklung auf. So konnte das von der Vorinstanz bis auf Weiteres festgelegte begleitete Kontaktrecht der Eltern von je einem einstündigen sowie einem zweistündigen begleiteten Kontakt pro Woche sowie von begleiteten Telefonkontakten gemäss Vorgabe durch die ...-Wohngruppe (Urk. 2, Dispositiv-Ziffer 3, E. V.5.3) bereits ausgeweitet werden. Anlässlich des Standortgesprächs in der ...-Wohngruppe vom 16. August 2019, an welcher neben den Parteien die Beiständin E._____ sowie Frau P._____ und Frau R._____ von der ...-Wohngruppe teilnahmen, wurde die Ausdehnung der Besuchszeiten thematisiert (Urk. 38/6). Nach Abklärungen durch die Beiständin und die ...-Wohngruppe (vgl. Urk. 38/6 S. 2) teilte R._____ von der ...-Wohngruppe anschliessend

mit E-Mail vom 23. August 2019 mit, ab kommender Woche werde versucht, Folgendes umzusetzen: "die Besuche neu jeweils Vormittags, immer zur selben Zeit; Montag und Mittwoch, 10:00 bis 12:00 Uhr, Herr B._____; Dienstag und Freitag, 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr Frau A._____; Telefontermine Frau A._____ jeweils um 13:30 bis 14:00 Uhr an den Tagen an welchen keine Besuche sind" (Urk. 45/1). Damit wurde auch die Befürchtung der Beklagten widerlegt, eine Kompetenzkollision zwischen der Beiständin und der ...-Wohngruppe sei vorprogrammiert und die ...-Wohngruppe wisse nicht, ab wann sie ein Ermessen bei den Besuchen ausüben könne (Urk. 1 Rz. 195). Seitens der ...-Wohngruppe wurde der Beklagten dessen ungeachtet bereits mit E-Mail von P._____ vom 6. August 2019 klar kommuniziert, dass der persönliche Kontakt zwischen den Parteien und den Kindern von der Beiständin organisiert werde und sie von der ...-Wohngruppe in diesem Fall lediglich ausführend seien. Es wäre hilfreich, so P._____ weiter, wenn die Klärung jeweils direkt bei der Beiständin gemacht werden könnte (Urk. 5/11). Die Berufung erweist sich somit auch in diesem Punkt als unbegründet. Die Kinder waren bis anhin in der ...-Wohngruppe G._____ untergebracht. Da ein Wechsel der Platzierung der Kinder bevorsteht (Urk. 2 S. 62, Urk. 63/1, Urk. 64), ist ergänzend festzuhalten, dass bei einem Wechsel des Pflegeplatzes die Absprache der Besuche und die Vorgabe der Telefonkontakte gemäss Dispositiv Ziffer 3 der Verfügung der Vorinstanz mit der jeweiligen mit der Unterbringung der Kinder betrauten Pflegeinstitution zu erfolgen hat.

- 64 - C) Erweiterung der Aufgaben der Beiständin / Beschulung Die Beklagte beantragt, subeventualiter sei die Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung dahingehend zu erweitern, dass die Beiständin zusätzlich die zeitnahe Beschulung der Kinder in die Wege zu leiten und den entsprechenden Behörden Meldung zu erstatten habe (Urk. 1 S. 3). Die Beklagte bemängelt, im Rahmen der weiteren Aufgaben der Beiständin werde die bevorstehende Einschulung der Kinder nicht thematisiert, obwohl dies gerade das Hauptthema des KESB-Verfahrens gewesen sei und zeitnah umgesetzt werden sollte. Die aktuelle Unterbringung in der ...-Wohngruppe lasse keine Beschulung in der öffentlichen Schule in F._____ zu. Weder setze sich die Vorinstanz mit diesem Umstand auseinander noch weise sie die Beiständin an, diesbezüglich tätig zu werden. Es sei weder geklärt, wer die Volksschulbehörde über das Ausbleiben der Einschulung am 19. August 2019 in Kenntnis setze, noch wer die Einschulung vorbereite (Urk. 1 Rz. 199 f.). Die Beklagte hat sich in diesem Zusammenhang entgegenhalten zu lassen, dass die Vorinstanz in E. V.6.3 des angefochtenen Entscheides (Urk. 2) ausdrücklich pro memoria festgehalten hat, dass die Beiständin die mit Schreiben vom 12. Juli 2019 in Auftrag gegebene Entwicklungsabklärung möglichst zeitnah und – in Übereinstimmung mit den Anträgen der Kindervertreterin – in Absprache mit dem zuständigen schulpsychologischen Dienst vornehme. Dies stelle eine Teilaufgabe der fachlichen Begleitung der Unterbringung von C._____ und D._____ dar. Der entsprechende Auftrag fand denn auch Eingang in den Aufgabenkatalog der Beiständin in Dispositiv-Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung (Urk. 2). Nicht nur liegen zwischenzeitlich die Entwicklungsabklärungen der beiden Kinder vom 29. August 2019 vor, aus welchen sich insbesondere der Sonderschulbedarf der Mädchen ergibt (Urk. 45/3). Wie aus der E-Mail der ...-Wohngruppe vom 17. September 2019 hervorgeht, wurde inzwischen auch veranlasst, dass C._____ die Klinikschule der Kinderklinik G._____ besuchen kann (Urk. 58). Im Rahmen ihres Berichtes vom 24. September 2019 teilte die Beiständin E._____ des Weiteren mit, dass für D._____ der Besuch des örtlichen Kindergartens geprüft werde. In Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst und der Schulbehörde F._____ werde aktuell eine

Schulheimplatzierung abgeklärt, welche dem Sonder- schulbedarf und den sozio-emotionalen Bedürfnissen der Kinder Rechnung trage

- 65 - (Urk. 63/1). Insgesamt bleibt es somit beim von der Vorinstanz festgelegten, sachgerechten Aufgabenkatalog der Beiständin. Angesichts dessen, dass die Be- schulung der Kinder bereits in die Wege geleitet wurde, wird auch die Durchfüh- rung der von der Beklagten erwünschten Lernstunde hinfällig (vgl. Urk. 34). D) Kinderunterhalt und persönlicher Unterhalt Für den Fall, dass der von der Vorinstanz angeordnete Entzug des Aufenthalts- bestimmungsrechts der Parteien (und die Unterbringung der Kinder in der ...- Wohngruppe) bestätigt wird, hat die Beklagte keinen bezifferten (und begründe- ten) Eventualantrag (vgl. OGer ZH LY180010 vom 18.05.2018, E. II.1.3.2; OGer ZH LY150010 vom 18.08.2015, E. II.2.1 mit Hinw. auf BGE 137 III 617, E. 4.3) hinsichtlich der Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge gestellt (vgl. Urk. 1 S. 2 und 61 f.), weshalb es bei der – sachgerechten Regelung – der Vor- instanz bleibt. E) Ergebnis Die Berufung erweist sich damit zusammengefasst als unbegründet. Entspre- chend ist sie abzuweisen und die angefochtene Verfügung des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 30. Juli 2019 ist – mit der vorgenannten Ergänzung (E. III/B a. E.) – zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO). IV. 1. Die Vorinstanz hat in Anwendung von Art. 104 Abs. 3 ZPO den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Endentscheid vorbehalten (Urk. 2, Dispositiv-Ziffer 11). Dabei hat es sein Bewenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.